

# VOGELSBERGKREIS

## Der Kreisausschuss

An die Vertreterinnen und Vertreter  
der regionalen Medien

## PRESSESTELLE

Ansprechpartner/in: Herr E. Ruhl  
Telefon: 06641/ 9 77 - 3 33  
Telefax: 06641/ 9 77 - 53 33  
E-Mail: [pressestelle@vogelsbergkreis.de](mailto:pressestelle@vogelsbergkreis.de)  
Standort: Goldhelg 20  
Zimmer-Nr.: A 110  
Sprechtage: Mo.-Fr. 8.00-12.00 Uhr  
Aktenzeichen: 10/ER 047.41 Veterinäramt  
Ihr Schreiben vom:  
Ihr Zeichen:  
Datum: **23.02.2006**

### Pressemitteilung – 16. Februar 2006

Vom 17. Februar bis voraussichtlich 30. April 2006:

## Ab heute Aufstallungspflicht für Geflügel

### Vogelsberger Veterinäramt informiert über Auflagen – Ab sofort Geflügelschauen ohne Ausnahme verboten

VOGELSBERGKREIS ( ). Für alle Geflügelhaltungen einschließlich Kleinsthaltungen (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) gilt mit der neuen Aufstallungs-Verordnung die Pflicht zum Halten der Vögel in einem geschlossenen Stall. Geschlossen bedeutet unter anderem, dass auch die Schwalben keinen Zugang erhalten dürfen.

Als Alternative ist ausschließlich eine ortständige Voliere zulässig, die ein nach oben eintragsicheres dichtes Dach und an den Seiten vogeldichte Netze oder Drahtgeflecht besitzt. Dies teilt das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz in der Vogelsberger Kreisverwaltung mit.

Im Fall der Volierenhaltung muss diese dem zuständigen Veterinäramt in Lauterbach (Tel. 06641/91168-0) angezeigt werden und ein praktischer Tierarzt ist in monatlichen Abständen mit einer klinischen Untersuchung zu beauftragen, deren Ergebnis vom Tierarzt schriftlich dokumentiert werden muss.

Das Veterinäramt wird durch verschärfte Kontrollen die Einhaltung der Aufstallungspflicht überprüfen. Bei Nichteinhaltung ist mit erheblichen Sanktionen zu rechnen.

Weiterhin ist der mobile Handel mit oben genannten Geflügelarten reglementiert worden. Geflügel darf nur noch vertrieben werden, wenn es 14 Tage vor dem Verkauf in einem festen Stall gehalten wurde und innerhalb der 2 Tage vor dem Verkauf von einem Tierarzt klinisch untersucht wurde. Der Händler hat eine entsprechende tierärztliche Bescheinigung beim Verkauf mitzuführen.

Geflügelmärkte, -schauen, -ausstellungen und -veranstaltungen jeglicher Art sind bis zum 30. April 2006 verboten. Ausnahmegenehmigungen dürfen nicht erteilt werden.

Weitere Informationen über die Vogelgrippe

#### Vogelsbergkreis Der Kreisausschuss

Goldhelg 20  
36341 Lauterbach  
Tel. 06641/977-0  
Fax. 06641/977-336  
[info@vogelsbergkreis.de](mailto:info@vogelsbergkreis.de)  
[www.vogelsbergkreis.de](http://www.vogelsbergkreis.de)

Bankverbindungen:  
Sparkasse Oberhessen  
BLZ 530 511 30  
Konto 60105441  
Postbank Frankfurt  
BLZ 500 100 60  
Konto 8790-609

Die Vogelgrippe und die Influenza des Menschen.  
Die am häufigsten gestellten Fragen.  
Eine Information des Hessischen Sozialministeriums.

Ausgewählte Fragen und Antworten zur Lebensmittelhygiene in Zeiten der Vogelgrippe  
- Wie kann der Verbraucher sich und seine Familie schützen?

Informationen des Friedrich-Loeffler-Instituts